

Normgeber:	Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
Erlassdatum:	01.01.2024
Fassung vom:	01.01.2024
Gültig ab:	01.08.2024
Gültig bis:	31.12.2029
Quelle:	Land Baden-Württemberg
Gliederungs-Nr:	0
Fundstelle:	

Gesamtvorschrift in der Gültigkeit zum 01.08.2024 bis 31.12.2029

Landschaftspflegerichtlinie (LPR)

Vom 1. Januar 2024

Fundstelle: GABl. 2024, S. 359

Auf Grund von § 5 Absatz 4 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1250) geändert worden ist, wird Folgendes bestimmt:

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zur Förderung und Entwicklung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur

Inhaltsverzeichnis

Titel	Fassung vom
Landschaftspflegerichtlinie (LPR)	01.01.2024
INHALTSÜBERSICHT	01.01.2024
1. Zuwendungsziele	01.01.2024
2. Rechtsrahmen	01.01.2024
3. Allgemeine Bestimmungen	01.01.2024
4. Teil A Mehrjährige naturschutzorientierte Flächenbewirtschaftung/-pflege (»Vertragsnaturschutz«)	01.01.2024
4.1 Zweck der Zuwendung	01.01.2024
4.2 Zuwendungsempfangende	01.01.2024
4.3 Bewilligungsstellen	01.01.2024
4.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	01.01.2024

4.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen	01.01.2024
4.6 Verfahren	01.01.2024
5. Teil B Arten- und Biotopschutz	01.01.2024
5.1 Zweck der Zuwendung	01.01.2024
5.2 Zuwendungsempfangende	01.01.2024
5.3 Bewilligungsstellen	01.01.2024
5.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	01.01.2024
5.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen	01.01.2024
5.6 Verfahren	01.01.2024
6. Teil C Grunderwerb, Entschädigung	01.01.2024
6.1 Zweck der Zuwendung	01.01.2024
6.2 Zuwendungsempfangende	01.01.2024
6.3 Bewilligungsstellen	01.01.2024
6.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	01.01.2024
6.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen	01.01.2024
6.6 Verfahren	01.01.2024
7. Teil D Investitionen	01.01.2024
7.1 Zweck der Zuwendung	01.01.2024
7.2 Zuwendungsempfangende	01.01.2024
7.3 Bewilligungsstellen	01.01.2024
7.4 Art der Zuwendung	01.01.2024
7.5 Höhe der Zuwendung	01.01.2024
7.6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen	01.01.2024
7.7 Verfahren	01.01.2024
8. Teil E Förderung von Dienstleistungen	01.01.2024
8.1 Zweck der Zuwendung	01.01.2024
8.2 Zuwendungsempfangende	01.01.2024
8.3 Bewilligungsstellen	01.01.2024
8.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	01.01.2024
8.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen	01.01.2024
8.6 Verfahren	01.01.2024
9. Teil F Ausgleich von durch den Wolf verursachten Schäden und für Aufwendungen	01.01.2024

9.1 Zweck der Zuwendung	01.01.2024
9.2 Zuwendungsempfangende	01.01.2024
9.3 Bewilligungsstellen	01.01.2024
9.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung	01.01.2024
9.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen	01.01.2024
9.6 Ergänzende Zuwendungsbestimmungen zu F3:	01.01.2024
9.7 Verfahren	01.01.2024
10. Konditionalität bei EU-kofinanzierten flächenbezogenen oder tierbezogenen Vorhaben (Teil A)	01.01.2024
11. Kontrollen und Sanktionen	01.01.2024
12. Transparenz	01.01.2024
13. Beihilferechtliche Grundlagen nach Artikel 107 und 108 AEUV	01.01.2024
14. Inkrafttreten, Geltungsdauer, Außerkrafttreten	01.01.2024
Anlage: Anhang	01.01.2024

INHALTSÜBERSICHT

1	Zuwendungsziele
2	Rechtsrahmen
3	Allgemeine Bestimmungen
4	Teil A Mehrjährige naturschutzorientierte Flächenbewirtschaftung/-pflege («Vertragsnaturschutz«)
4.1	Zweck der Zuwendung
4.2	Zuwendungsempfangende
4.3	Bewilligungsstellen
4.4	Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

4.6 Verfahren

5 **Teil B Arten- und Biotopschutz**

5.1 Zweck der Zuwendung

5.2 Zuwendungsempfangende

5.3 Bewilligungsstellen

5.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.6 Verfahren

6 **Teil C Grunderwerb, Entschädigung**

6.1 Zweck der Zuwendung

6.2 Zuwendungsempfangende

6.3 Bewilligungsstellen

6.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

6.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.6 Verfahren

7 **Teil D Investitionen**

7.1 Zweck der Zuwendung

7.2 Zuwendungsempfangende

7.3 Bewilligungsstellen

7.4 Art der Zuwendung

7.5 Höhe der Zuwendung

7.6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.6.1 Ergänzende Zuwendungsbestimmungen zu D2

7.6.2 Ergänzende Zuwendungsbestimmungen zu D5

7.7 Verfahren

8 **Teil E Förderung von Dienstleistungen**

8.1 Zweck der Zuwendung

8.2 Zuwendungsempfangende

8.3 Bewilligungsstellen

8.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

8.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

8.5.1 Ergänzende Bestimmungen zu E2

8.5.2 Ergänzende Bestimmungen zu E3

8.6 Verfahren

9 **Teil F Ausgleich von durch den Wolf verursachten Schäden und für Aufwendungen**

9.1 Zweck der Zuwendung

9.2 Zuwendungsempfangende

9.3 Bewilligungsstellen

9.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

9.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

9.6 Ergänzende Zuwendungsbestimmungen zu F3

9.7 Verfahren

10 **Konditionalität bei EU-kofinanzierten Vorhaben**

11 **Kontrollen und Sanktionen**

12 **Transparenz**

13 **Beihilferechtliche Grundlagen nach Artikel 107 und 108 AEUV**

14 **Inkrafttreten, Geltungsdauer, Außerkrafttreten**

15 **LPR Anhang 1 - Kalkulation von Landschaftspflege-Leistungen**

15.1 Anhang 1A Zuwendungsbeträge bei LPR-Teil A

15.2 Anhang 1B Sonstige Ausgaben bei LPR Teil A, B und E

1. **Zuwendungsziele**

Diese Verwaltungsvorschrift ist die Grundlage für Förderungen von Maßnahmen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landeskultur gemäß § 5 NatSchG.

- Die geförderten Maßnahmen dienen insbesondere
- der Verwirklichung der Ziele gemäß § 1a in Verbindung mit § 2 NatSchG,
- der Verwirklichung der in § 1 in Verbindung mit § 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) genannten Ziele,
- der Unterstützung der Weidetierhaltung angesichts der mit der Rückkehr des nach §§ 7 Absatz 2 Nummer 14 und 44 BNatSchG streng geschützten Wolfes verbundenen speziellen Herausforderungen,
- der Verwirklichung der Ziele, die sich aus der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 05. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S. 7) und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 09. 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 S. 7) in Verbindung mit den §§ 31 bis 33 BNatSchG ergeben.

Die Maßnahmen dienen weiterhin den Zielen der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von

den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L435 vom 6. 12. 2021, S. 1), insbesondere dem in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f genannten Ziel, zur Eindämmung und Umkehrung des Verlusts an biologischer Vielfalt, Verbesserung von Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften beizutragen.

Die Maßnahmen dienen weiterhin der Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030, der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt sowie der Naturschutzstrategie Baden-Württemberg.

2. **Rechtsrahmen**

2.1 Zuwendungen werden namentlich unter Berücksichtigung folgender nationaler Rechtsvorschriften und unionsrechtlicher Vorschriften, in ihrer jeweils geltenden Fassung, gewährt:

- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) vom 19. Oktober 1971 zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26,23) sowie den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Finanzen zur Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (VV-LHO) vom 8. Juli 2022 (GABl. S. 506) hierzu,
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 23. Juni 2015 (GBl. 2015, 585)
- Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Gesetz - GAPKondG) vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2996),
- Verordnung (EU) 2021/2115, mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435/1 vom 02. 12. 2021)
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/2289 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Präsentation des Inhalts der GAP-Strategiepläne und das elektronische System für den sicheren Informationsaustausch (ABl. L 458 vom 22. 12. 2021, S. 463),

- Delegierte Verordnung (EU) 2022/126 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates um zusätzliche Anforderungen für bestimmte, von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen für den Zeitraum 2023 bis 2027 gemäß der genannten Verordnung festgelegte Interventionskategorien sowie um Vorschriften über den Anteil für den Standard für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ-Standard) Nr. 1 (ABl. L 20 vom 31. 1. 2022, S. 52),
- Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6. 12. 2021, S. 187),
- Delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 20 vom 31. 1. 2022, S. 95),
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31. 1. 2022, S. 131),
- Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis Beihilfen (ABl.L vom 15. 12. 2023),
- Verordnung (EU) 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. L 352 vom 24. 12. 2013, S. 9),
- Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 327/1 vom 21. 12. 2022),

- Rahmenregelung für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (2022/C 485/01) (ABl. C 485 vom 21. 12. 2022, S. 1),
- Verordnung (EG, Euratom) 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23. 12. 1995, S. 1),
- Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014 - 2020 (MEPL III) mit Laufzeit 2014 - 2022 in Verbindung mit den diesbezüglich geltenden Rechtsgrundlagen, für die Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes mit Verpflichtungsbeginn vor dem 01. 01. 2023,
- GAP-Strategieplan 2023 - 2027 der Bundesrepublik Deutschland für die Unterstützung der Union aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums in der jeweils genehmigten Fassung,
- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe »Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes« in der Fassung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2231), insbesondere § 1 Absatz 1 Nummer 2 »Maßnahmen einer markt- und standortangepassten sowie umweltgerechten Landbewirtschaftung einschließlich Vertragsnaturschutz und Landschaftspflege«.

2.2 Zuwendungen werden von den Bewilligungsstellen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsermächtigungen bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2.3 Für die Aufhebung und Erstattung der Zuwendungen sind das Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49, 49a und § 54 LVwVfG anzuwenden. Soweit EU-Mittel betroffen sind, sind die unter Ziffer 2.1 genannten EU-Regelungen, insbesondere die Artikel 57 der Verordnung (EU) 2021/2116 zu beachten.

3. **Allgemeine Bestimmungen**

3.1 Vorhaben und Maßnahmen werden nur auf Basis einer ausgewiesenen naturschutzfachlichen Relevanz des Vorhabens in Verbindung mit den in dieser Verwaltungsvorschrift genannten Zuwendungszielen bewilligt. Dabei sind namentlich Schutz- und Erhaltungsziele von Schutzgebieten sowie Naturschutzfachplanungen ebenso wie die Ziele des Biotopverbunds (Fachplanungen zum Biotopverbund bzw. Biotopvernetzungs-konzeptionen) zu berücksichtigen.

- 3.2 Vorhaben und Maßnahmen zur Unterstützung der nachhaltigen Landbewirtschaftung durch Weidetierhaltung im Zusammenhang mit dem Vorkommen des Wolfs (s. Teile A, D5 und F) werden nur innerhalb der von der obersten Naturschutzbehörde ausgewiesenen »Fördergebiete Wolfsprävention« bewilligt.
- 3.3 Vorhaben und Maßnahmen, die dem Ziel der Offenhaltung der Landschaft dienen, werden nur innerhalb einer von der unteren Verwaltungsbehörde (Landkreis bzw. Stadtkreis) anerkannten Konzeption zur Sicherung der Mindestflur bewilligt.
- 3.4 Bewilligungsstelle ist die nach Nummer 4.3, 5.3, 6.3, 7.3, 8.3 oder 9.3 zuständige Behörde; bei flächenbezogenen Maßnahmen wird die örtlich zuständige Bewilligungsstelle durch die Lage der betroffenen Fläche bestimmt: Zuständige Bewilligungsstelle ist diejenige, in deren Zuständigkeitsbereich der überwiegende Teil der betroffenen Fläche liegt. In allen anderen Fällen wird die Zuständigkeit durch den Wohnsitz des Zuwendungsempfängenden (bei nicht natürlichen Personen durch den Betriebssitz) bestimmt. Haben Zuwendungsempfänger keinen Wohnsitz innerhalb des Landes Baden-Württemberg, so ist die Behörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der überwiegende Teil der von ihnen in Baden-Württemberg bewirtschafteten Fläche liegt.
- 3.5 Zuwendungsempfänger müssen bei EU-kofinanzierten Vorhaben ihren Betriebssitz (bei Privatpersonen der Wohnsitz) in einem EU-Mitgliedstaat haben.
- 3.6 Zuwendungsempfänger beantragen bei der für den Betriebssitz örtlich zuständigen unteren Verwaltungsbehörde eine Registrier-Nummer zur Teilnahme am Förderverfahren. Ist kein besonderer Betriebssitz vorhanden, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Wohnsitz.
- 3.7 Bei flächenbezogenen Maßnahmen sind Lage und Größe der Fläche als digitale Geometrie im Landschaftspflege Informationssystem (LaIS) festzulegen.
- 3.8 Maßnahmen, für die Zuwendungen nach dieser Verwaltungsvorschrift gewährt werden, können auf das naturschutzrechtliche Ökokonto nur angerechnet werden, wenn die Maßnahme mit der einmaligen Zuwendung abgeschlossen ist und dauerhaft wirkt. Hierfür kommen nur Maßnahmen nach den Teilen B und D dieser Verwaltungsvorschrift in Betracht. Die Anrechnung beschränkt sich auf den Eigenanteil des Zuwendungsempfängenden.
- 3.9 Doppelförderungen sind auszuschließen. Eine nach dieser Verwaltungsvorschrift geförderte Leistung ist hinsichtlich eines Doppelförderungstatbestands nach anderen Vorschriften der EU, des Bundes, des Landes oder der Kommunen zu prüfen. Soweit eine Förderung nach ande-

ren Tatbeständen vorliegt, entfällt die Förderung nach der VwV-LPR. Eine Förderung ist ausgeschlossen, soweit es um die Erfüllung gesetzlicher Pflichten geht.

- 3.10 Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen haben (s. Nr. 1.2 VV zu § 44 LHO.).
- 3.11 Anträge (LPR B bis F, gemäß Nummer 5 bis 9) mit einem Zuwendungsbetrag unter 200 Euro pro Jahr werden nicht bewilligt, bei Anträgen von ehrenamtlich Tätigen (einschließlich Vereinen) beträgt dieser Mindestzuwendungsbetrag 100 Euro.
- 3.12 Zuwendungen in Form von Zuwendungsverträgen (LPR B bis F, gemäß Nummer 5 bis 9) mit einer Zahlungszusage unter 100 Euro dürfen nicht gewährt werden.
- 3.13 Ein Betrag von insgesamt unter 250 Euro (ausschließlich Zinsen) pro Jahr und Zuwendungsempfänger im Bereich dieser Verwaltungsvorschrift muss nicht zurückgefordert werden.
- 3.14 Bei besonders naturschutzrechtlichen Maßnahmen, für die in den Nummern 5 bis 8 ein höherer Fördersatz begründet wird, müssen die Maßnahmen den Zielen von mindestens einem der folgenden Gebiete dienen: Natura 2000-Gebiet nach den Maßgaben nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. 05. 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S. 7) und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.09.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 S. 7), Nationalpark, Naturschutzgebiet, Naturdenkmal, besonders geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG oder § 33 NatSchG, gesetzlicher Biotopverbund nach § 21 BNatSchG, Artenschutzprogramm des Landes, Moorschutz.
- 3.15 Bei der Förderung von gemeinnützigen Vereinen gilt unabhängig vom jeweiligen Fördersatz:
 - Arbeitsleistungen von ehrenamtlich Tätigen oder Vereinsmitgliedern werden in Höhe von 30% des jeweils aktuellen Satzes für Arbeitskräfte der »Verrechnungssätze für Baden-Württemberg« des Landesverbands der Maschinenringe (Maschinenringsätze) gefördert, sofern die aufgewendete Zeit entsprechend dokumentiert ist (Rapportzettel). Gleiches gilt auch für ehrenamtliche Tätigkeiten außerhalb praktischer Landschaftspflegearbeiten (zum Beispiel LPR E2).
 - Der Einsatz von Maschinen inklusive Bedienperson in der Landschaftspflege wird mit 70% der nach Maschinenringsätzen kalkulierten Kosten abgegolten.

- 3.16 Die Abwicklung von LEADER-Maßnahmen erfolgt durch die Regierungspräsidien. Der Zuwendungssatz erhöht sich um fünf Prozentpunkte (s. VwV LEADER). Eine Überfinanzierung ist auszuschließen.
- 3.17 Eine Handlung, welche die Voraussetzung für die Erlangung einer Zuwendung vortäuscht, hat zur Folge, dass die Zuwendung nicht gewährt oder entzogen wird (Rechtsmissbrauch im Sinne der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95); Subventionsbetrug ist ferner nach § 264 Strafgesetzbuch strafbar.
- 3.18 Die in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, ANBest-K) enthaltene Nebenbestimmung unter Ziffer 3.1 findet bei den EU-kofinanzierten Fördermaßnahmen keine Anwendung. Die Verpflichtungen des Zuwendungsempfängenden zur Beachtung des Vergaberechts aufgrund des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), welches zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2022 (BGBl. I S. 730) geändert worden ist und der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung - VgV) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.
- 3.19 Anträge gemäß Nummer 5, 6, 7, 8 und 9 müssen der Bewilligungsbehörde schriftlich vorgelegt werden und mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name des Antragstellers, Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit mit Angabe der damit verfolgten naturschutzfachlichen Ziele sowie Angaben zum Standort und zum Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses des Vorhabens, Angaben zur Höhe der für die Durchführung des Vorhabens oder der Tätigkeit beantragten Zuwendung, Angabe, ob der Antragsteller berechtigt ist, Umsatzsteuerbeträge, nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) als Vorsteuer abzuziehen, eine Aufstellung der Gesamtkosten unter Ausweisung der förderfähigen Ausgaben.
- 3.20 Die elektronische Abwicklung des Verwaltungsverfahrens erfolgt über das Landschaftspflegeinformationssystem (LaIS) und in den Systemen zur Bearbeitung des gemeinsamen Antrags.
- 3.21 Zuwendungen können keinem Unternehmen gewährt werden, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Förderung und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist.
- 3.22 Zuwendungen können keinem Unternehmen gewährt werden, das sich in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Absatz 59 der Verordnung (EU) 2022/2472 bzw. im Sinne von Artikel 2 Absatz 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 bzw. im Sinne von Randnummer 33 Nummer 63 des Agrarrahmens befindet.

- 3.23 Zuwendungsempfänger werden darauf hingewiesen, dass die Einzelbeihilfen nach den geltenden Regelungen der EU je nach Zuwendungsbetrag zu veröffentlichen sind. Ziffer 12 bleibt unberührt.
- 3.24 Eigenleistungen von Zuwendungsempfängern mit Ausnahme von Ziffer 3.15 werden nur dann gefördert, wenn dies im Nachfolgenden speziell geregelt ist.
- 3.25 Insbesondere Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz (UStG) als Vorsteuer abziehbar sind, Beiträge zu nicht gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen, Zuführungen zu den Rückstellungen, Abschreibungen, Zinsen, laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbbefindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen sind keine förderfähigen Ausgaben.
- 3.26 Begründete Ausnahmen von dieser Verwaltungsvorschrift sind außerhalb der EU-kofinanzierten Vorhaben im Einzelfall zulässig, wenn sie im Interesse des Landes liegen und das zuständige Ministerium zugestimmt hat.

4. **Teil A Mehrjährige naturschutzorientierte Flächenbewirtschaftung/-pflege (»Vertragsnaturschutz«)**

Extensive Bewirtschaftung und Pflege von Flächen (Beantragung und Auszahlung über den Sammelantrag im »Gemeinsamen Antrag«)

4.1 Zweck der Zuwendung

Mehrjährige naturschutzorientierte extensive Bewirtschaftung von landwirtschaftlich genutzten Flächen bis zum vollständigen Bewirtschaftungsverzicht, Wiederaufnahme oder Beibehaltung einer extensiven Bewirtschaftung sowie Pflege und Entwicklung von nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Die Förderung wird gewährt für freiwillige Verpflichtungen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Insbesondere im Hinblick auf die Grundanforderungen an die Betriebsführung, die GLÖZ-Standards gemäß Titel III Kapitel I Abschnitt 2 der Verordnung (EU) 2021/2115 und die einschlägigen Grundanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie sonstige verpflichtende Anforderungen gemäß nationalem und Unionsrecht.

Die einzelne Maßnahme muss ein naturschutzfachliches Ziel verfolgen. Ziele sind insbesondere der Erhalt und die Entwicklung von Lebensräumen, der Artenschutz, der natürliche Klimaschutz,

der Moorschutz, der Aufbau und der Erhalt des funktionalen landesweiten Biotopverbundes und die Umsetzung und Entwicklung der jeweiligen Ziele der unterschiedlichen Schutzgebiete.

4.2 Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende sind

- natürliche Personen,
- juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- juristische Personen des Privatrechts.

Gegenüber Unternehmen wird eine Förderung nur an kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) gewährt.

4.3 Bewilligungsstellen

Bewilligungsstellen sind

- Regierungspräsidien bei Maßnahmen, die kreisübergreifend erfolgen,
- ansonsten die unteren Verwaltungsbehörden.

4.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines jährlichen Zuschusses (Festbetragsfinanzierung) gewährt. Sie wird durch einen Zuwendungsbescheid bewilligt.

Förderfähig sind die im Anhang 1A dargestellten bzw. die gem. Anhang 1B berechneten Kosten und Aufwendungen. Diese werden in Höhe von 100% gefördert.

4.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Der Bewilligungszeitraum (Verpflichtungszeitraum) beträgt mindestens fünf Jahre und beginnt am 1. Januar des ersten Verpflichtungsjahres und endet am 31. Dezember des letzten Verpflichtungsjahres.
- Es gilt ein jährlicher Mindestbewilligungsbetrag je Zuwendungsbescheid von 100 Euro.
- Die Verpflichtungsvorgaben im Zuwendungsbescheid sind an naturschutzfachlichen Zielen auszurichten und leiten sich insbesondere aus den für die Gebiete geltenden Fachplanungen ab (bspw. aus Managementplänen für Natura 2000-Gebiete, Pflege- und Entwicklungsplänen von Naturschutzgebieten, Biotopverbundplanungen und -vernetzungs-konzeptionen sowie den Arten- und Biotophilfskonzepten der LUBW).
- Landschaftselemente auf Basis der Verordnung (EU) 2021/2115 in Verbindung mit der § 11 Absatz 1 Nummer 2 der GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAP-Direktzahlungen-Verordnung vom 24. Januar 2022) sowie den zugehörigen Bundes- und Landesvorschriften sind Teil der förderfähigen Fläche.
- Abweichend von Nummer 5.1 VV-LHO zu § 44 LHO finden die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung keine Anwendung. Die Angaben im Gemeinsamen Antrag gelten als Verwendungsnachweis nach VV-LHO Nummer 10.1 zu § 44 LHO.
- Unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erhalten vorrangig landwirtschaftliche Betriebe oder deren Zusammenschlüsse, unabhängig von ihrer Rechtsform, Zuwendungen.
- Die unions-, bundes- und landesrechtlichen Vorgaben zur Konditionalität bzw. bei LPR-Verpflichtungen mit einem Laufzeitbeginn vor 2023 (LPR A-Verträge) die Verpflichtungen nach Cross Compliance (Artikel 93 ff. und der Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013) sind einzuhalten.

4.6 Verfahren

- Die Bewilligung erfolgt auf Antrag.

- Zwischen dem Zuwendungsempfängenden und der Bewilligungsbehörde wird eine verbindliche Vereinbarung über die Verpflichtungen getroffen, die in einem Förderbescheid mündet.
- Auf Basis des Förderbescheids ist vom Zuwendungsempfängenden jährlich ein Auszahlungsantrag über den Gemeinsamen Antrag (Sammelantrag) zum Zuwendungsabruf zu stellen.
- Der Förderbescheid soll daher dem Zuwendungsempfängenden vor Beginn des Verpflichtungszeitraums zugestellt werden. Abweichungen sind in Abstimmung mit der unteren Landwirtschaftsbehörde möglich. Der Verpflichtungszeitraum beginnt regelmäßig zum 1. Januar des ersten Jahres.
- Die Auszahlung erfolgt im Rahmen des Sammelantrags über den Gemeinsamen Antrag.
- Die Maßnahmen unterliegen dem »Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem« (InVeKoS).
- Sanktionen gemäß der GAP-Reform-Verordnung BW bezüglich übererklärter Flächen, Verstößen gegen Fördervoraussetzungen oder verpflichtenden Vereinbarungen werden auf Ebene der Maßnahme (vgl. Tabelle im Anhang Ziffer 15.1.1.) geahndet.
- Für LPR-Verpflichtungen mit einem Laufzeitbeginn vor 2023 (»LPR A - Verträge«) gilt der Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg 2014 - 2020 (MEPL III) mit Laufzeit 2014 - 2022 in Verbindung mit den diesbezüglich geltenden Rechtsgrundlagen; dabei sind die in den Verordnungen (EU) Nr. 640/2014 und Nr. 809/2014 genannten Sanktionen anzuwenden. Zudem sind die Verpflichtungen nach Cross Compliance einzuhalten. Im Übrigen ist die »Innerdienstliche Anordnung LPR Teil A « zu beachten.

5. Teil B Arten- und Biotopschutz

Förderung der Artenvielfalt sowie der Anlage, Aufwertung, Gestaltung und Pflege von Biotopen

5.1 Zweck der Zuwendung

Die einzelne Maßnahme muss ein naturschutzfachliches Ziel verfolgen. Ziele sind:

- Artenschutz,
- Biotopgestaltung, -aufwertung und -neuanlage,
- Biotop- und Landschaftspflege.

5.2 Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende sind

- natürliche Personen,
- juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- juristische Personen des Privatrechts.

5.3 Bewilligungsstellen

Bewilligungsstellen sind

- die Regierungspräsidien
- bei Maßnahmen, die ein Stadt- oder Landkreis oder eine Einrichtung, an der ein Stadt- oder Landkreis beteiligt ist, beantragt oder bei Maßnahmen die kreisübergreifend erfolgen sowie bei Zuwendungsverträgen in deren Zuständigkeitsbereich,
- ansonsten die unteren Verwaltungsbehörden.

5.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Zuschuss in Form einer Anteils- oder Vollfinanzierung gewährt. Mehrjährige Bewilligungszeiträume sind möglich.

5.4.1 *bei einem Antrag:*

- Förderfähige Ausgaben sind die nach Anhang 1 ermittelten Kosten und Aufwendungen.
- Flächensätze nach Anhang 1 werden in Höhe von 100 % gefördert. Abweichend davon erhalten Kommunen einen Zuschuss von 50 % und bei besonders naturschutzwichtigen Maßnahmen (siehe Nummer 3.14) von 70% der förderfähigen Ausgaben als Anteilsfinanzierung.
- Im Übrigen wird ein Zuschuss von 70% und bei landwirtschaftlichen Betrieben von 90% der förderfähigen Ausgaben als Anteilsfinanzierung gewährt. Abweichend davon erhalten Kommunen einen Zuschuss von 50% und bei besonders naturschutzwichtigen Maßnahmen (siehe Nummer 3.14) von 70 % förderfähigen Ausgaben als Anteilsfinanzierung.
- Als Teil einer Gesamtmaßnahme können durchlaufende Ausgaben mit 100% (nach Maschinenringsätzen) ersetzt werden. Anfallende Ausgaben für die ordnungsgemäße Verwertung von anfallendem Pflegematerial wie Aufwuchs oder Schnittgut bei Dritten (insbesondere Kompostieranlagen) werden stets mit 100% gefördert.
- Bei Anträgen einer Kommune oder Teilnehmergeinschaft wird die unbare Eigenleistung in Form von geleisteter Arbeit, Maschinen- und Materialkosten auf Basis eines detaillierten Einzelnachweises als zuwendungsfähig anerkannt. Die unbare Eigenleistung darf einen ortsüblichen Satz und einen angemessenen Zeitaufwand nicht überschreiten.

5.4.2 *bei einem Zuwendungsvertrag:*

- Die Zuwendung erfolgt als Vollfinanzierung.
- Förderfähige Ausgaben sind nach Anhang 1 zu ermitteln.
- Zuwendungen nach Ziffer 5.4.2 an Kommunen können auf eigenen Flächen der Kommunen nicht gewährt werden.

- Zuwendungen nach Ziffer 5.4.2 an Vereine können nicht gewährt werden. Vereine können nur über einen Antrag nach Ziffer 5.4.1 gefördert werden.

5.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Landwirtschaftliche Betriebe oder deren Zusammenschlüsse, unabhängig von ihrer Rechtsform, werden unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vorrangig berücksichtigt.

5.6 Verfahren

- Die Zuwendung wird auf Antrag oder über einen Zuwendungsvertrag gewährt.
- Anträge sind bei der Bewilligungsstelle anhand der entsprechenden Vordrucke zu stellen und bis spätestens 15. November des laufenden Jahres (keine Ausschlussfrist) einzureichen.
- Die Bewilligungsstellen der Stadt- und Landkreise geben die für das Folgejahr als zuwendungsfähig eingestuften und priorisierten Vorhaben bis Ende des laufenden Jahres an das Regierungspräsidium in Form des Kreispflegeprogramms weiter.
- Für Vorhaben im Rahmen von PLENUM, LEADER, Biosphärengebiet, Nationalpark gelten ergänzend die dafür separat aufgestellten Verfahrensvorschriften.
- Die Vorhaben werden im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium bewilligt.
- Auszahlungen sind für Anträge bei der Bewilligungsstelle anhand des entsprechenden Vordrucks zu beantragen.
- Zuwendungsempfänger stellen den Auszahlungsantrag mit Verwendungsnachweis (z. B. Rechnungen) auf der Basis entsprechender Ausgabennachweise beziehungsweise ausgeführter Tätigkeiten entsprechend den Bestimmungen des Zuwendungsbescheids oder des Zuwendungsvertrags und legen ihn der Bewilligungsstelle zur Prüfung vor. Diese prüft den Zahlungsantrag nach den geltenden EU- und nationalen Regeln, insbesondere nach VV - LHO (Nummer 11 zu § 44 LHO) vor der Auszahlung und weist den Betrag an.

- Das Vorliegen einer Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht nach § 26 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes ist zu berücksichtigen.

6. Teil C Grunderwerb, Entschädigung

Erwerb eines Grundstücks oder eines grundstücksgleichen Rechts im überwiegend öffentlichen Interesse zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landeskultur, Entschädigung für die Aufgabe bestehender Anlagen.

6.1 Zweck der Zuwendung

C1: Erwerb eines Grundstücks oder eines grundstücksgleichen Rechts durch Dritte,

C2: - entfällt -

C3: Entschädigung für die Aufgabe einer Anlage oder deren Verlagerung (Ablösung eines Störfaktors).

6.2 Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende sind

- C1: Naturschutzvereinigungen im Sinne von § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes, gemeinnützige Stiftungen, Kommunen,
- C3: juristische Personen des öffentlichen Rechts, juristische Personen des Privatrechts; natürliche Personen.

6.3 Bewilligungsstellen

Bewilligungsstellen sind

- Regierungspräsidien:
- C1, ausgenommen Gebiete einer Biotopverbundplanung bzw. Biotopvernetzungs-konzeption oder Konzeption zur Sicherung der Mindestflur,
- C3
- untere Verwaltungsbehörden:
- C1, beschränkt auf Gebiete einer Biotopverbundplanung bzw. Biotopvernetzungs-konzeption oder Konzeption zur Sicherung der Mindestflur.

6.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- C1: Für Kommunen kann ein Zuschuss für die Projektförderung von 50% und bei besonders naturschutzwichtigen Maßnahmen (siehe Nummer 3.14) von 70% der zuwendungsfähigen Ausgaben), im Übrigen und bei Maßnahmen im Landesinteresse mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde von 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben als Anteilsfinanzierung gewährt werden.
- C3: Die Zuwendung erfolgt als Vollfinanzierung im Rahmen eines Zuwendungsvertrags. Zur Ablösung von Störfaktoren sind die förderfähigen Ausgaben auf maximal 300000 Euro beschränkt.
- Zuwendungsfähig sind der Kaufpreis und die Nebenkosten (bspw. Grunderwerbssteuer, Beurkundungs- und Grundbuchgebühren, Vermessungskosten, Kosten für Wertermittlung).
- Der Kaufpreis darf den ortsüblichen Verkehrswert nicht übersteigen. Besteht die Gefahr, dass ohne Grunderwerb das Schutz- oder Vernetzungsziel nicht erreicht wird, kann ein Zuschlag von höchstens 30% gewährt werden.
- Zum Verkehrswert und zur Entschädigung ist die Stellungnahme einer fachkundigen Wertermittlungsstelle einzuholen; sofern vorhanden, können die Kaufpreissammlung oder die Bodenrichtwerte der Kommune herangezogen werden.

6.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Die Bewilligung erfolgt mit besonderen Nebenbestimmungen anhand des entsprechenden Vordrucks, insbesondere ist die Verpflichtung (zur Erreichung des mit dem Kauf verfolgten naturschutzfachlichen Ziels) im Grundbuch durch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) zugunsten des Landes Baden-Württemberg abzusichern.
- Liegt die Eintragungsbewilligung des Grundstückseigentümers vor, kann den Antrag, die Dienstbarkeit einzutragen, auch das Regierungspräsidium stellen. In jedem Fall ist Kostenbefreiung zu beantragen.

6.6 Verfahren

- Die Zuwendung wird auf Antrag (C1) bzw. über einen Zuwendungsvertrag (C3) gewährt.
- Der Antrag (C1) ist bei der unteren Verwaltungsbehörde anhand der entsprechenden Vordrucke zu stellen. Die untere Verwaltungsbehörde gibt den Antrag mit ihrer Stellungnahme an das Regierungspräsidium weiter.
- Für Vorhaben im Rahmen von PLENUM, LEADER, Biosphärengebiet, Nationalpark gelten die dafür separat aufgestellten Verfahrensvorschriften.
- Die Vorhaben werden im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium bewilligt.
- Zuwendungsempfänger stellen den Auszahlungsantrag mit Verwendungsnachweis auf der Basis entsprechender Ausgabennachweise beziehungsweise ausgeführter Tätigkeiten entsprechend den Bestimmungen des Zuwendungsbescheids oder des Zuwendungsvertrags und legen ihn der Bewilligungsstelle zur Prüfung vor. Diese prüft den Zahlungsantrag nach den geltenden EU- und nationalen Regeln, insbesondere nach VV - LHO (Nummer 11 zu § 44 LHO) vor der Auszahlung und weist den Betrag an.

7. Teil D Investitionen

Investitionen im überwiegend öffentlichen Interesse zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landeskultur sowie zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung der

Biodiversität von Ökosystemen, des natürlichen Erbes und der Kulturlandschaft und zum Schutz vor Schäden durch den Wolf (Herdenschutz).

7.1 Zweck der Zuwendung

D1: - entfällt -

D2: Durch die Unterstützung von Verarbeitung oder Vermarktung naturschutzgerecht produzierter Erzeugnisse aus Gebieten mit integrativem Naturschutzansatz (insbesondere PLENUM und Biosphärengebiete) soll die Wertschöpfung aus diesen Gebieten erhöht werden, um damit dem Erhalt und Entwicklung dieser Gebiete zu fördern.

Durch die Zuwendung von Gründungsbeihilfen an Gruppierungen von Erzeugern und ihrer Zusammenschlüsse, insbesondere in Gebieten mit integrativem Naturschutzansatz (insbesondere PLENUM und Biosphärengebiete), soll der Absatz und die Wertschöpfung in Gebieten mit hohem Naturschutzwert und die nachhaltige Produktion in diesen Gebieten gefördert werden, um so einen Beitrag und Anreiz zum Erhalt und zur Pflege dieser Naturräume zu leisten.

D3: Die Zuwendung für Investitionen der LPR Teil D3 verfolgt den Zweck, den Verlust an Biodiversität einzudämmen und umzukehren, sie dient der Verbesserung der Ökosystemleistungen und der Erhaltung von Lebensräumen und der Kulturlandschaft.

D4: - entfällt -

D5: Die Investitionen zum Schutz vor Schäden durch den Wolf (Herdenschutz) dienen der Verringerung von Konflikten zwischen Artenschutz und Weidehaltung und damit der Unterstützung der nachhaltigen Landbewirtschaftung durch Weidehaltung in Gebieten mit Wölfen.

7.2 Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende sind

- natürliche Personen,
- juristische Personen des öffentlichen Rechts,

- juristische Personen des Privatrechts.

7.3 Bewilligungsstellen

Bewilligungsstellen sind

Regierungspräsidien:

- D2 unter Beachtung der Vorortfunktion des Regierungspräsidiums Tübingen für ökologisch erzeugte Produkte und des Regierungspräsidiums Stuttgart für regional erzeugte Produkte. Im Rahmen eines vom Ministerium anerkannten Gebiets mit integrativ wirkendem Naturschutzansatz kann das Regierungspräsidium die Zuständigkeit an die untere Verwaltungsbehörde (Sitz der Geschäftsstelle) übertragen,
- D3 bei Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von mehr als 20 000 Euro sowie bei Maßnahmen, die ein Stadt- oder Landkreis oder eine Einrichtung, an der ein Stadt- oder Landkreis beteiligt ist, beantragt oder bei Maßnahmen, die kreisübergreifend erfolgen,

untere Verwaltungsbehörden:

- D2 und D3 bei Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von bis zu 20 000 Euro, ausgenommen Maßnahmen, die ein Stadt- oder Landkreis oder eine Einrichtung, an der ein Stadt- oder Landkreis beteiligt ist, beantragt oder bei Maßnahmen, die kreisübergreifend erfolgen,
- D5.

7.4 Art der Zuwendung

D1: - entfällt -

D2:

- Gefördert werden Investition in die Verarbeitung und Vermarktung naturschutzgerecht produzierter Erzeugnisse aus Gebieten mit integrativem Naturschutzansatz (insbesondere PLENUM und Biosphärengebiete):
 - a. Bauliche Anlage oder technische Einrichtung,
 - b. Konzeption, insbesondere Marktanalyse, Entwicklungsstudie, Planung und externe Beratung zur Einführung der Konzeption, Durchführbarkeits- und Konzeptstudien, Marktforschung, Produktentwürfe, produktbezogene Werbematerialien,
- Gefördert werden auch Gründungskosten für einen Erzeugerzusammenschluss sowie Ausgaben für die Erweiterung, Büroeinrichtung und -maschinen, Personal- und Geschäftskosten, Zusammenfassung und Aufbereitung der Qualitätsprodukte, externe Beratung, Qualitätskontrolle und -management, Umweltmanagement, Erstzertifizierung.

D3:

- Gefördert werden Investitionen für Naturschutz und Landschaftspflege, nur soweit sie nötig sind, um den Verwendungszweck gem. Ziffer 7.1 zu erreichen:
 - a. Bauliche Anlagen einschl. technischer Einrichtung (langlebige Wirtschaftsgüter),
 - b. Kauf und Leasing von Fahrzeugen, Maschinen, Geräten oder technischen Hilfsmitteln,
 - c. Allgemeine Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung baulicher Anlagen insbesondere Ausgaben für Architekten-, Ingenieur- und Beraterhonorare, Beratung zur ökologischen Nachhaltigkeit, und wirtschaftlicher Tragfähigkeit, nachhaltiger Energie, einschließlich Durchführbarkeitsstudien sowie die Kosten für eine notwendige Betreuung,
 - d. Erwerb, Entwicklung oder Nutzungsgebühren von Computersoftware, Kauf von Patenten, Lizenzen, Copyrights und Handelsmarken,
 - e. Zäune (soweit diese nicht unter LPR D5 fallen) und nur soweit sie als Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an Biodiversität, Verbesserung der Ökosystemleistungen und Erhaltung von Lebensräumen und Landschaften dienen,

- f. Nicht produktive Investitionen (auch Ausstellungen, Lehrpfade, Besucherlenkung, Besucherinformation).
- g. D4: - entfällt -

D5:

- Gefördert werden Investitionen zum Herdenschutz. Dies sind Investitionen zum Schutz von landwirtschaftlichen Nutztieren in der Weidehaltung vor Schäden durch den Wolf:
 - a. Materialkosten für wolfsabweisende Zäune und Zubehör,
 - b. Erstellungskosten wolfsabweisender, fester Elektrozäune,
 - c. wolfsabweisende Nachrüstung bestehender Festzäune.

7.5 Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Zuschuss gewährt. Es können folgende Zuschüsse als Anteilsfinanzierung gewährt werden:

D2

- a. für Organisationskosten (dies sind Personal-, Betriebs- und Reisekosten) eines Zusammenschlusses von Landwirtschaft betreibenden Personen im 1. Jahr 90%, im 2. Jahr 70%, im 3. Jahr 50%, im 4. Jahr 30% und im 5. Jahr 10% der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Zuschusshöchstbetrag ist jedoch auf insgesamt 400 000 Euro je Erzeugergemeinschaft begrenzt,
- b. im Übrigen 40% der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- c. bei Vermarktungskonzeptionen insgesamt höchstens jedoch bis zu 40 000 Euro,
- d. die Maximalförderung beträgt 100.000 Euro je Jahr.

D3

- a. für Kommunen beträgt der Fördersatz 50% und bei besonders naturschutzwichtigen Maßnahmen (siehe Nummer 3.14) 70% der zuwendungsfähigen Ausgaben,
- b. für landwirtschaftliche Betriebe oder deren Zusammenschlüsse, Personen des Privatrechts, Vereine/Verbände beträgt der Fördersatz:
 - für die unter Ziffer 7.4 zu D3 lit a) bis d) genannten Fördergegenstände 65% der zuwendungsfähigen Ausgaben,
 - für den unter Ziffer 7.4 zu D3 lit e) genannte Fördergegenstand 80% der zuwendungsfähigen Ausgaben.
 - Für die unter Ziffer 7.4 zu D3 lit f) genannten Fördergegenstände 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

D5

- a. juristische Personen des öffentlichen Rechts: Bei Neuerrichtung Materialkosten 50%, Erstellungskosten 25 % und bei Nachrüstung 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben (Material- und Erstellungskosten),
- b. Im Übrigen: Bei Neuerrichtung Materialkosten 100%, Erstellungskosten 50% und bei Nachrüstung 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben (Material- und Erstellungskosten),

Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfängenden können mit bis zu 60% des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden. Die Summe der Zuwendungen für diese Arbeitsleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

Bei Zuwendungen an natürliche und juristische Personen, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, ist die Umsatzsteuer zuwendungsfähig.

Nicht förderfähig sind der Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten, Investitionen zur Erfüllung geltender Unionsnormen und laufende Betriebsausgaben.

Die Zahlung der Zuwendung ist auf maximal 30000 Euro pro Jahr und Zuwendungsempfängende begrenzt. Die Zuwendung darf nicht zu einer Überfinanzierung des Vorhabens führen.

7.6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Bei Zuwendungen an landwirtschaftliche Betriebe ist die Umsatzsteuer nicht förderfähig (außer bei D5).
- Zuwendungen gem. D2 und D3 können nur kleineren oder mittleren Unternehmen (KMU) gewährt werden.
- Eine Zuwendung für Investitionen in Stallbauten wird nur gewährt, wenn Zuwendungsempfängende ein Investitionskonzept inkl. differenzierter Planungsrechnung vorlegen, auf Basis dessen die nachhaltige Tragfähigkeit der Maßnahme nachgewiesen wird.
- Ab einem Investitionsvolumen von 100000 Euro (D2, D3) ist der Einsatz eines Betreuers verpflichtend.
- Die Zuwendung nach LPR Teil A und Teil B hat Vorrang vor einer Zuwendung für Maschinen und Geräte. Maschinen, Fahrzeuge und Geräte für die Landschaftspflege können ausnahmsweise gefördert werden, wenn eine Zuwendung nach Teil A oder B nicht zweckdienlich ist.
- Zweckbindungsfrist: Die Zuwendung für Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten
- Gebäude innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren,
- Maschinen, Fahrzeuge, technische Einrichtungen (einschließlich Zäune) und Geräte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren,

ab dem folgenden Jahr der letzten Auszahlung veräußert oder nicht mehr dem Zweck entsprechend verwendet werden.

- Maschinen oder Geräte können nicht über D3 gefördert werden, wenn diese auf Flächen zum Einsatz kommen, auf denen LPR-Maßnahmen mit Kostenkalkulationen nach Anhang 1B gefördert werden (betrifft Teil A und Teil B der LPR, Maschinenkosten sind dort bereits in der Kalkulation enthalten). Ausnahmen davon sind nur im begründeten Einzelfall möglich, wenn die Kostenkalkulationen der LPR-Maßnahmen um die Maschinen- und Gerätekosten reduziert werden.

7.6.1 *Ergänzende Zuwendungsbestimmungen zu D2:*

- Die Zuwendung darf den Zielsetzungen der Verordnung (EU) 2021/2117 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, (EU) Nr. 251/2014 über die Begriffsbestimmung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen sowie den Schutz geografischer Angaben für aromatisierte Weinerzeugnisse und (EU) Nr. 228/2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 262) nicht widersprechen.
- Der Erzeugerzusammenschluss oder das Unternehmen, dessen Antrag eine ökologische oder regionale landwirtschaftliche Erzeugung voraussetzt, hat sich einem Kontrollverfahren hinsichtlich der ökologischen Erzeugung oder der regionalen Herkunft zu unterziehen. Das Kontrollkonzept ist Bestandteil des Antrags. Für die ökologischen Erzeugnisse gelten die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 2018/848 des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates.
- Ein Erzeugerzusammenschluss muss aus mindestens zwei Erzeugern bestehen und für mindestens fünf Jahre vertraglich vereinbart werden.
- Die Zuwendung wird nur gewährt an Erzeugergruppierungen oder -organisationen, die von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats auf der Grundlage eines Geschäftsplans förmlich anerkannt worden sind.
- Investitionen für die Vermarktung oder Verarbeitung von Drittlandsware sind ausgeschlossen.
- Bei Konzeptionen hat der Zuwendungsempfänger zu gewährleisten, dass die Interessen der Erzeuger in besonderer Weise berücksichtigt werden.

7.6.2 Ergänzende Zuwendungsbestimmungen zu D5:

Die Anschaffung folgender Materialien zur Realisierung spezieller Herdenschutzmaßnahmen gegen den Wolf kann gefördert werden:

- Elektrozaungerät, Zubehör (Grundausstattung) mit/ohne Solar,
- Elektronetzzaun, Elektrolitzen, sowie Flatterband/Breitbandlitzen, Zaunpfosten und Zubehör,
- Zaunmaterial (z.B. Drahtgeflecht oder Elektrolitze) zur Ergänzung bestehender Festzäune zur Sicherung vor Untergraben und Überklettern,
- dauerhaft installierte Erdungssysteme.

7.7 Verfahren

- Die Zuwendung wird auf Antrag gewährt.
- Der Antrag ist bei der Bewilligungsstelle anhand der entsprechenden Vordrucke zu stellen.
- Für Vorhaben im Rahmen von PLENUM, LEADER, Biosphärengebiet, Nationalpark gelten die dafür separat aufgestellten Verfahrensvorschriften.
- Die Entscheidung über die Vorhaben werden im Benehmen zwischen der Naturschutzbehörde und der Landwirtschaftsbehörde getroffen, sofern landwirtschaftliche Belange berührt sind. Dies gilt insb. bei Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter landwirtschaftlicher Betriebe, wie z.B. Ställe, bauliche Anlagen.
- Die Vorhaben werden im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium bewilligt.

- Auszahlungen sind bei der Bewilligungsstelle anhand des entsprechenden Vordrucks zu beantragen.

- Zuwendungsempfänger stellen den Auszahlungsantrag mit Verwendungsnachweis auf der Basis entsprechender Ausgabennachweise beziehungsweise ausgeführter Tätigkeiten entsprechend den Bestimmungen des Zuwendungsbescheids und legen ihn der Bewilligungsstelle zur Prüfung vor. Diese prüft den Zahlungsantrag nach den geltenden EU- und nationalen Regeln, insbesondere nach VV-LHO (Nummer 11 zu § 44 LHO) vor der Auszahlung und weist den Betrag an.

- Das Verfahren im Hinblick auf D5 ist in der innerdienstlichen Anordnung zum Herdenschutz verbindlich geregelt.

8. Teil E Förderung von Dienstleistungen

Förderung von Dienstleistungen im überwiegend öffentlichen Interesse zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landeskultur, Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung der Biodiversität, des natürlichen Erbes und der Kulturlandschaft.

8.1 Zweck der Zuwendung

E1: - entfällt -

E2: Förderung von Dienstleistungen im Rahmen von integrativ wirkendem Naturschutzansatz:

- Management,

- Koordinierung der Umsetzung von Vorhaben,

- Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung,

- Begleitende Öffentlichkeitsarbeit und Umweltbildung.

E3: Förderung von Dienstleistungen zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und Landeskultur:

- Studie und Konzeption (insb. Fachplanungen zum Biotopverbund inkl. Biotopvernetzungs-konzeptionen, Mindestflur),
- Untersuchung,
- Beratung,
- Monitoring,
- Management, Betreuung.

- Durchführung von Maßnahmen, insbesondere Öffentlichkeitsarbeit und Bildung, Information der Öffentlichkeit für Belange des Natur- und Umweltschutzes.

8.2 Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende sind

- E2: juristische Personen des Privatrechts, juristische Personen des öffentlichen Rechts,
- E3: natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts, juristische Personen des öffentlichen Rechts.

8.3 Bewilligungsstellen

Bewilligungsstellen sind

Regierungspräsidien:

- Maßnahmen, die ein Stadt- oder Landkreis oder eine Einrichtung, an der ein Land- oder Stadtkreis beteiligt ist, beantragt oder bei Maßnahmen, die kreisübergreifend erfolgen

- E2,

- E3, ausgenommen bei Förderung von Dienstleistungen für Konzeptionen/Fachplanungen zum Biotopverbund und zur Biotopvernetzung und zur Mindestflur)

untere Verwaltungsbehörden:

- soweit nicht die Regierungspräsidien zuständig sind.

8.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Anteils- oder Vollfinanzierung gewährt.

Anteilsfinanzierung wird gewährt:

- bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts: Der Fördersatz beträgt 50%, bei besonders naturschutzwichtigen Maßnahmen (siehe Nummer 3.14) 70% und bei Biotopverbundplanungen 90% der förderfähigen Ausgaben,
- im Übrigen: Der Fördersatz beträgt 70% und bei besonders naturschutzwichtigen Maßnahmen (siehe Nummer 3.14) 90% der förderfähigen Ausgaben.

Vollfinanzierung wird gewährt bei einem Zuwendungsvertrag.

Förderfähig sind die durch Belege nachgewiesenen Ausgaben (s. auch Anhang 1B)

Bei vom Land mit Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts vereinbarten Vorhaben oder bei Vorhaben einer Einrichtung mit Landesbeteiligung erfolgt die Zuwendung als Vollfinanzierung oder Anteilsfinanzierung, abhängig von der getroffenen Übereinkunft des Landes mit dem Zuwendungsempfängenden.

8.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

8.5.1 *Ergänzende Bestimmungen zu E2*

Die Zuwendung wird nur gewährt in einem vom Ministerium anerkannten Gebiet mit integrativem Naturschutzansatz (insbesondere PLENUM und Biosphärengebiete) oder bei einer vom Ministerium anerkannten Einrichtung.

8.5.1 *Ergänzende Bestimmungen zu E3*

- Die Maßnahmen werden von einer fachlich qualifizierten Person durchgeführt.
- Maßnahmen, die Bestandteil von Lehrgängen oder Praktika als Teil normaler Programme oder Ausbildungsgänge sind, sind nicht förderfähig.
- Biotopverbundplanungen, Konzeptionen zur Biotopvernetzung und zur Mindestflur sollen durch Informationsveranstaltungen begleitet werden. Eine breite Bürgerbeteiligung ist anzustreben.
- Bei Biotopverbundplanungen sowie Konzeptionen zur Biotopvernetzung ist der landesweite Fachplan Biotopverbund als fachliche Grundlage zu berücksichtigen.
- Mindestflurkonzeptionen sind mit betroffenen Trägern öffentlicher Belange einvernehmlich abzustimmen.

8.6 Verfahren

Die Zuwendung wird auf Antrag (E2, E3) oder über einen Zuwendungsvertrag (E3) gewährt.

Anträge sind bei der Bewilligungsstelle anhand der entsprechenden Vordrucke zu stellen. Die untere Verwaltungsbehörde gibt die als förderfähig eingestuften Anträge an das Regierungspräsidium weiter. Die Bewilligungen der unteren Verwaltungsbehörden erfolgen im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium.

Für Vorhaben im Rahmen von PLENUM, LEADER, Biosphärengebiet, Nationalpark gelten die dafür separat aufgestellten Verfahrensvorschriften.

Zuwendungsempfänger stellen den Auszahlungsantrag mit Verwendungsnachweis auf der Basis entsprechender Ausgabennachweise beziehungsweise ausgeführter Tätigkeiten entsprechend den Bestimmungen des Zuwendungsbescheids oder des Zuwendungsvertrags und legen ihn der Bewilligungsstelle zur Prüfung vor. Diese prüft den Zahlungsantrag nach den geltenden EU- und nationalen Regeln, insbesondere nach VV-LHO (Nr. 11 zu § 44 LHO) vor der Auszahlung und weist den Betrag an.

9. Teil F Ausgleich von durch den Wolf verursachten Schäden und für Aufwendungen

Zur Unterstützung der nachhaltigen Landbewirtschaftung durch Weidehaltung und um die mit der Rückkehr des Wolfes verbundenen Konflikte zu verringern, können die durch den Wolf entstandene Schäden und zusätzlichen Aufwendungen für laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf (Herdenschutz) ausgeglichen werden.

9.1 Zweck der Zuwendung

F1: Ausgleichszahlungen für Schäden durch den Wolf:

- Ausgleichszahlungen für tote/tödlich verletzte Weidetiere oder Gebrauchshunde,
- Tierarztkosten und Kosten für Medikamente für verletzte Weidetiere oder Gebrauchshunde,
- Rettungseinsätze für versprengte Tiere (insbesondere Kosten für Polizei und Feuerwehr),
- Tierkörperbeseitigung.

F2: Aufwendungspauschalen für zertifizierte Herdenschutzhunde insbesondere:

- Kosten für die Aufzucht und Ausbildung der Hunde einschließlich Eignungsprüfung,
- Tierarztkosten und Kosten für Medikamente,
- Versicherungskosten,

- Qualifikation von Personen, die mit Herdenschutzhunden arbeiten,
- Futterkosten,
- Unterbringung.

F3: Mehraufwand beim Weidemanagement:

Aufwand, der die ortsüblichen Maßnahmen zur Weidesicherheit übersteigt.

9.2 Zuwendungsempfängende

Zuwendungsempfängende sind:

- Von der obersten Naturschutzbehörde anerkannte Trägergemeinschaft des Ausgleichsfonds Wolf aus anerkannten gemeinnützigen Vereinen und Verbänden,
- natürliche Personen,
- juristische Personen des Privatrechts,
- juristische Personen des öffentlichen Rechts.

9.3 Bewilligungsstellen

Bewilligungsstellen sind

- Regierungspräsidien: F1,
- untere Verwaltungsbehörden: F2 und F3.

9.4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Zuschuss gewährt.

Es können folgende Zuschüsse als Anteilsfinanzierung (F1) oder als Festbetragsfinanzierung (F2, F3) gewährt werden:

F1:

- Die von der obersten Naturschutzbehörde anerkannte Trägergemeinschaft des »Ausgleichsfonds Wolf« stattet ihren Fonds mit maximal 10 000 Euro aus. Aus diesem Fonds werden die Schäden bei den Tierhaltern von der Trägergemeinschaft als Auszahlungsstelle zu 100% erstattet. Auf Antrag werden der Trägergemeinschaft die zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 90 % erstattet.

- Alle Übrigen 100%.

- Die Tierkörperbeseitigung ist zuwendungsfähig bis zu einem Höchstsatz von 100% der Kosten für die Entfernung von Falltieren und bis zu 75 % der Kosten für die Beseitigung dieser Falltiere.

F2:

Förderung der Aufwendungen von Herdenschutzhunden pauschal in Höhe von bis zu 2 386 Euro je Jahr und Hund.

F3:

Der Mehraufwand wird über eine Pauschale in Höhe von jährlich

- bis zu 1405 Euro je Kilometer mobilen Zaun für wolfsabweisende Zäune bei Schafen und Ziegen,

- alle Übrigen bis zu 708 Euro je Kilometer mobilen Zaun,

- bis zu 268 Euro je Kilometer feststehenden Elektrozaun

ausgeglichen. Dazu wird auf bereits geförderte wolfsabweisende Zäune Bezug genommen. Gefördert werden nur Zuwendungsempfänger, die eine Investitionsförderung nach LPR D5 erhalten haben oder bei denen die Angemessenheit und Einhaltung mindestens des wolfsabweisenden Grundschutzes der Zäune von der zuständigen Behörde bestätigt wurde.

9.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Zuwendungen für F2 und F3 werden innerhalb einer von der obersten Naturschutzbehörde ausgewiesenen Förderkulisse zur Wolfsprävention gewährt.
- Zuwendungen für durch den Wolf verursachte Schäden (F1) können in ganz Baden-Württemberg gewährt werden. Innerhalb einer Förderkulisse zur Wolfsprävention werden diese Zuwendungen nach einer Übergangsfrist nur gewährt, wenn vom Zuwendungsempfänger der wolfsabweisende Grundschutz für Weidetiere nach LPR D5 beim Schadensereignis vorhanden war.
- Die Zuwendungen nach F2 und F3 werden als Zuschuss für einen Bewilligungszeitraum (Verpflichtungszeitraum) von 5 bis maximal 7 Jahre gewährt.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, während des gesamten Verpflichtungszeitraums die Beweidung sowie die Pflege und Sicherung der Zäune aufrechtzuerhalten sowie den zweckmäßigen Einsatz der Herdenschutzhunde sicherzustellen. Sind die Zuwendungsvoraussetzungen aufgrund nicht zu vertretender Ereignisse nicht mehr gegeben, endet die Verpflichtung, ohne dass Sanktionen oder eine Rückzahlung der für den bereits erbrachten Verpflichtungszeitraum erfolgten Zahlungen gefordert werden.

- Die Förderung nach F2 und F3 setzt voraus, dass die Weidehaltung aus Gründen des Umweltschutzes (insbesondere Naturschutz und Landschaftspflege) erforderlich ist.

9.6 Ergänzende Zuwendungsbestimmungen zu F3:

- Für Flächen, für die der Mehraufwand bereits über eine Zuwendung nach Teil A (LPR Anhang 1A Zulage 3.10) Zulage) gewährt wird, ist eine Zuwendung nach Teil F3 nicht möglich.

- Die Zahlung der Zuwendung ist auf maximal 450 Euro pro Hektar beweidete Fläche und Jahr an den jeweiligen Zuwendungsempfänger oder Betrieb begrenzt.

9.7 Verfahren

- Die Bewilligung erfolgt auf Antrag.
- Ein Antrag ist anhand der entsprechenden Vordrucke zu stellen.
- Die Bewilligungen der unteren Verwaltungsbehörde erfolgen im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium.
- Auszahlungen sind bei der Bewilligungsstelle anhand des entsprechenden Vordrucks zu beantragen.
- Zuwendungsempfänger stellen den Auszahlungsantrag mit Verwendungsnachweis auf der Basis entsprechender Ausgabennachweise beziehungsweise ausgeführter Tätigkeiten entsprechend den Bestimmungen des Zuwendungsbescheids und legt ihn der Bewilligungsstelle zur Prüfung vor. Diese prüft den Zahlungsantrag nach den geltenden EU- und nationalen Regeln, insbesondere nach VV-LHO (Nummer 11 zu § 44 LHO) vor der Auszahlung und weist den Betrag an.
- Im Übrigen ist die »Innerdienstliche Anordnung zur Unterstützung der Weidetierhaltung angesichts der mit der Rückkehr des Wolfes verbundenen Herausforderungen (IdA LPR Herdenschutz)« zu beachten.

10. **Konditionalität bei EU-kofinanzierten flächenbezogenen oder tierbezogenen Vorhaben (Teil A)**

Werden die verbindlichen Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB), die sich aus dem Unionsrecht ergeben, und die Standards für die Erhaltung von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) gemäß dem GAP-Strategieplan und dem GAPKondG von den Zuwendungsempfängern der Maßnahmen nach Teil A nicht erfüllt, so wird der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährenden Zahlung für diese Maßnahmen gekürzt oder es wird keinerlei Zahlung geleistet (Artikel 84 der Verordnung (EU) 2021/2116). Für LPR-Verpflichtungen nach Teil A mit einem Laufzeitbeginn vor 2023 (»LPR A - Verträge«)

sind die Verpflichtungen nach Cross Compliance (Artikel 93 ff. und der Anhang II der VO (EU) Nr. 1306/2013) einzuhalten. Werden diese nicht von Zuwendungsempfängenden eingehalten, so wird der Gesamtbetrag der in dem betreffenden Kalenderjahr zu gewährenden Zahlung für diese Maßnahmen gekürzt oder es wird keinerlei Zahlung geleistet (Artikel 97 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 38 ff. der Verordnung (EU) Nr. 640/2014).

11. **Kontrollen und Sanktionen**

Der Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängenden zu prüfen (§ 91 LHO).

Die Dienststellen des Landes, des Bundes und der Europäischen Gemeinschaften sind entsprechend der Verordnung (EU) 2021/2116 berechtigt, Kontrollen vor Ort vorzunehmen.

Die Verwaltungs-, Vor-Ort-, Zweit- und Ex-Post-Kontrollen einschließlich etwaiger Kürzungen und Sanktionen erfolgen auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2021/2116 und den nationalen Bestimmungen sowie bei Verpflichtungen nach Teil A mit einem Laufzeitbeginn vor 2023 (»LPR A - Verträge«) auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 sowie Verordnung (EU) Nr. 640/2014.

12. **Transparenz**

Angaben über die jeweiligen Zuwendungsempfängenden von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER) und die erhaltenen Beträge werden auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2021/2116 (Art. 98) im Internet veröffentlicht. Diese Daten können zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden. Auf nähere Informationen in den Antragsunterlagen wird verwiesen.

Für Maßnahmen, die ohne EU-Mittel gefördert werden, finden die Transparenzregeln der Rahmenregelung 2022/C 485/01 Teil 1 Nummer 3.2.4. Anwendung. Für Fälle mit einem Verpflichtungsbeginn vor dem 01.01.2023 gelten Artikel 58 ff. der Durchführungsverordnung (EU) 2022/128) sowie die Artikel 111 ff. der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 57 ff. der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 fort.

Die Veröffentlichung der Fördertatbestände erfolgt im Förderwegweiser für Baden-Württemberg: <https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Foerderwegweiser>.

13. **Beihilferechtliche Grundlagen nach Artikel 107 und 108 AEUV**

- Die Zuwendungen nach Teil A, die unter Artikel 42 AEUV fallen, sind nach der Verordnung (EU) Nr. 2021/2115 von der EU-Kommission genehmigt.
- Die Zuwendungen nach Teil A für andere Landbewirtschaftler und nicht im Agrarsektor tätige Unternehmen werden als De-minimis Förderung umgesetzt.
- Die Zuwendungen für Gründungshilfen für Erzeugerzusammenschlüsse nach Teil D2 sind nach Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 freigestellt.
- Die Zuwendungen für Erzeugung und Vermarktung nach Teil D2 sind nach Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 2022/2472 von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 freigestellt.
- Die Zuwendungen nach Teil D3 an landwirtschaftliche Betriebe sind nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2022/2472 von der Anmeldepflicht gemäß Artikel 108 Absatz 3 befreit, soweit der Zuschuss 600.000 Euro je Einzelbeihilfe nicht übersteigt.
- Die Zuwendungen nach Teil D3 an landwirtschaftliche Betriebe soweit der Zuschuss 600.000 Euro je Einzelbeihilfe übersteigt, sind als staatliche Beihilfe unter dem Aktenzeichen SA.111449 (2024/N) von der EU-Kommission genehmigt.
- Die Zuwendungen nach den Teilen D2, D3, D5, E3 und F1, sofern damit wirtschaftliche Auswirkungen verbunden sind, erfolgen für wirtschaftlich tätige Zuwendungsempfangende außerhalb der landwirtschaftlichen Primärproduktion unter Beachtung der geltenden EU-Regelungen (De-minimis-Beihilfen).
- Die Zuwendungen nach Teil D5 sowie F2 sind als staatliche Beihilfe unter dem Aktenzeichen SA.108736 (2023/N) i. V. m. SA.103724 (2022/N) und SA.55264 (2020/N) mit einer Laufzeit bis 31.12.2027 durch die EU-Kommission genehmigt.
- Die Zuwendungen nach Teil F2 und F3 sind als staatliche Beihilfe SA.108724 (2023/XA) und SA.112147 bei der Europäischen Kommission für die Laufzeit bis 31.12.2027 bei der EU-Kommission registriert.

- Die Zuwendung nach Teil F1 (Ausgleichszahlungen für Schäden durch den Wolf) wurde gemäß Art. 34 Agrarfreistellungsverordnung freigestellt.

14. Inkrafttreten, Geltungsdauer, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft. Gleichzeitig treten die Landschaftspflegeleitlinie 2015, die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 24.06.2020, Az. 73-8872.00 (GABl. 2020, S. 475) geändert worden ist, und entsprechende Durchführungsregelungen außer Kraft.

Anhang

15. LPR Anhang 1 - Kalkulation von Landschaftspflege-Leistungen

15.1 Anhang 1A Zuwendungsbeträge bei LPR-Teil A

Die Zuwendungsbeträge berücksichtigen Arbeitsaufwand und Einkommensverluste bei der Ausführung der vereinbarten Tätigkeiten. Die Kalkulation für die Zuwendungsbeträge setzt als Berechnungsgrundlage eine Bearbeitung der Flächen mit Schlepper voraus.

1 Maßnahmen zur naturschutzorientierten Ackerbewirtschaftung: Einführung oder Beibehaltung einer extensiven Ackerbewirtschaftung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Nutzungsaufgabe der Ackerbewirtschaftung [€/ha]		
Grundleistungen:		
1.1	extensive Ackerbewirtschaftung ohne Stickstoffdüngung	810
1.2	extensive Ackerbewirtschaftung mit angepasster Stickstoffdüngung	620
1.3	Aufgabe der Ackerbewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope	600
1.4	Buntbrache	1.050
Zulagen:		
1.5	zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten bei geringem Arbeits- und Beratungsaufwand	270
1.6	zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten bei hohem Arbeits- und Beratungsaufwand	360
1.7	Bewirtschaftung in Form von Ackerrandstreifen	140
1.8	aufgrund besonderer Rahmenbedingungen/Anforderungen bei Ökolandbau* *bei 1.1. und 1.2 nur bei gleichzeitigem Verzicht auf Beikrautregulierung	125
2 Maßnahmen zur naturschutzorientierten Grünlandbewirtschaftung (Wiesennutzung, Mahd) ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln [€/ha]		
Grundleistungen:		
2.1	einschürige Mahd und keine Stickstoffdüngung	330

2.2	zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung	470
2.3	mehr als zweischürige Mahd und keine Stickstoffdüngung zur Aushagerung von Intensivgrünland	460
2.4	zweischürige Mahd und angepasste Stickstoffdüngung	400
2.5	mehr als zweischürige Mahd und angepasste Stickstoffdüngung	330
2.6	Aufgabe der Bewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope	570
2.7	Umstellung von Acker- auf extensive Grünlandbewirtschaftung ohne Stickstoffdüngung	700
2.8	Umstellung von Acker- auf extensive Grünlandbewirtschaftung mit angepasster Stickstoffdüngung	420
Zulagen:		
2.9	zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten bei geringem Arbeits- und Beratungsaufwand	45
2.10	zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten bei höherem Arbeits- und Beratungsaufwand	85
2.11	Stehenlassen von Altgrasbeständen, einjährig	70
2.12	Stehenlassen von Altgrasbeständen, überjährig	100
2.13	Einsatz von speziellen technischen Einrichtungen (bspw. Messerbalkenmäherwerk, Zwillingsbereifung)	50
3 Maßnahmen zur naturschutzorientierten Beweidung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und (nicht auf der Weide angefallenen) Stickstoff-Düngemitteln [€/ha]		
Grundleistungen:		
3.1	Hütehaltung - je Weidegang	
3.1.1	ein Weidegang in Hütehaltung	220
3.1.2	zwei Weidegänge in Hütehaltung	440
3.1.3	drei (oder mehr) Weidegänge in Hütehaltung	660
3.2	extensive Standweide	310
3.3	Koppelweide mit mindestens zwei Weidegängen	370
3.4	Mähweide	460
Zulagen:		
3.5	zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten bei geringem Arbeits- und Beratungsaufwand	45
3.6	zusätzliche Maßnahmen zum Schutz gefährdeter Arten bei höherem Arbeits- und Beratungsaufwand	85
3.7	Weidepflege nach naturschutzfachlichen Vorgaben	100
3.8	Einsatz von speziellen technischen Einrichtungen (bspw. Messerbalkenmäherwerk, Zwillingsbereifung)	50
3.9	Ziegenweide oder Ziegen mitführen	160
3.10	Erschwernisausgleich beim Weidemanagement auf Schaf- und Ziegenweiden (nur innerhalb der Fördergebiete Wolfsprävention)	100

15.2 Anhang 1B Sonstige Ausgaben bei LPR Teil A, Bund E

- Lassen sich Ausgaben nicht nach Anhang 1A (15.1.1) kalkulieren, sind sie für den einzelnen Fall nach objektiven Kriterien zu bestimmen. Die Ermittlung der Ausgaben kann anhand von Flächensätzen (€/ha) oder Stundensätzen (€/h) erfolgen.

Hierzu sind grundsätzlich die im LaIS hinterlegten Sätze zu verwenden.

- Flächensätze sind auf der Grundlage der aktuellen »KTBL Datensammlung Landschaftspflege« in Verbindung mit den aktuellen »Verrechnungssätzen für Baden-Württemberg« des Landesverbands der Maschinenringe (Maschinenringsätze) zu ermitteln.

Sofern fachspezifische Umstände dies erfordern, können auch andere Grundlagen, wie die Verrechnungssätze von Forst BW oder »Kostendatei für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege« des Bayerischen Landesamtes für Umwelt oder der »Schafreport« der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume (LEL) herangezogen werden.

- Arbeiten nach Stundensätzen sind anhand einer Leistungsbeschreibung für Personal und Maschinen zu ermitteln. In diesem Fall sind dem Auszahlungsantrag entsprechende Ausgabennachweise beziehungsweise Nachweise ausgeführter Tätigkeiten in Form von Rapportzetteln beizufügen. Bei Zuwendungen an landwirtschaftliche Betriebe auf Basis von Stundensätzen bilden die aktuellen Maschinenringsätze die Obergrenze.
- In den Zuwendungssätzen für Beweidung nach Anhang 1A sind Investitionskosten für Zäune und der Transport von Tieren nicht enthalten.
- Sonstige Leistungen Dritter sind auf der Grundlage von Ausschreibungen/Angeboten oder Kostenvoranschlägen zu kalkulieren.
- Anfallende Reisekosten werden auf der Grundlage des Landesreisekostengesetzes und der hierzu ergangenen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung berechnet und vergütet.
- Kosten für die ordnungsgemäße Verwertung werden nach KTBL, Maschinenringsätzen, der Kostendatei des bayerischen LfU beziehungsweise durch Ausschreibung oder Einholung von Angeboten ermittelt.